

Vorgehensweise im Schadensfall

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Schaden an einem Nutz- oder Haustier, Bienenstock, etc. durch einen Wolf, Bär oder Luchs verursacht wurde, gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

- **Kontaktieren Sie umgehend den Amtstierarzt der zuständigen Bezirkshauptmannschaft!** Er wird den Schadensfall bzw. Riss in der Regel begutachten. Die Telefonnummer finden Sie im Dokument „Kontaktdaten für Meldungen“.
- **Verändern Sie die Fundstelle nicht ohne vorherige Rücksprache mit dem Amtstierarzt!** Ein gerissenes Tier sollte nicht bewegt, ein beschädigter Bienenstock nicht aufgeräumt werden.
- **Decken Sie einen vorhandenen Kadaver mit einer Plane oder ähnlichem ab**, um ihn vor Sonne, Regen und Aasfressern zu schützen und um DNA-Spuren zu erhalten. DNA-Spuren werden durch den Beutegreifer meist im Speichel hinterlassen. Sehr hilfreich können auch Haare oder Losungen sein, die das Tier in unmittelbarer Nähe des Beutetieres hinterlassen hat.
- **Falls Sie einen Hund haben, sorgen Sie dafür, dass er den Kadaver nicht berührt.** Achten Sie beim Abdecken des Kadavers darauf, dass die Abdeckung nicht mit einem Hund in Kontakt gekommen ist. Das könnte allfällige DNA-Proben, die vom gerissenen Tier genommen werden, unbrauchbar machen. Anhand des Rissbildes und der DNA-Proben ist in der Regel feststellbar, ob es sich um einen großen Beutegreifer handelt oder nicht.
- Es kann Situationen geben, bei denen eine Beurteilung des Kadavers durch eine fachkundige Person vor Ort nicht möglich ist. In diesen Fällen sollte der Kadaver bis zu einer allfälligen Begutachtung durch den Amtstierarzt kühl gelagert werden, zB bei einer Tierkörper-Sammelstelle oder in einem Schlachthaus.
- Dokumentieren Sie die Fundstelle, die Umgebung und das gerissene Tier bzw. den entstandenen Schaden möglichst mit Fotos und allenfalls mit einem Video.
- Notieren Sie Datum, Uhrzeit und den Ort der Fundstelle.

Beantragung Entschädigungszahlung

Der Amtstierarzt begutachtet den Schadensfall bzw. Riss und zieht Proben, sofern es im jeweiligen Fall sinnvoll ist. Von ihm erhalten Sie die Formulare, um bei der zuständigen Abteilung eine Entschädigungszahlung beantragen zu können:

Amt der Tiroler Landesregierung
Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht
Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512 508 2542, Mail: landw.schulwesen@tirol.gv.at



Wenn nachgewiesen wurde, dass ein mit Ohrmarkennummern gekennzeichnetes Nutztier durch einen großen Beutegreifer gerissen wurde, erhält der Landwirt eine Entschädigungszahlung. Gleiches gilt bei der Zerstörung von Bienenstöcken durch einen Bären oder sonstiger Sachschäden durch große Beutegreifer. Darüber hinaus wird eine reduzierte Entschädigung durch das Land Tirol in Fällen geleistet, in denen kein direkter Nachweis erbracht werden kann, der Riss bzw. Schaden aber sehr wahrscheinlich von großen Beutegreifern verursacht wurde. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein großer Beutegreifer der Verursacher war, wird ebenfalls anhand der Schadens- bzw. Kadaverbeurteilung und aller vorliegenden Daten und Unterlagen beurteilt.